

STELLUNGNAHME

vom 18. August 2022 zum

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartnerin
Dr. Karin Gerhardy
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-653
E-Mail: karin.gerhardy@dvgw.de

1 Allgemeine Hinweise

Die strukturelle Überarbeitung der aktuellen TrinkwV in dem Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings dürfte der Anstieg von aktuell 26 Paragraphen und 5 Anlagen auf nunmehr 73 Paragraphen mit 7 Anlagen nicht unbedingt zur besseren Verständlichkeit in der praktischen Anwendung und im Vollzug beitragen.

Es ist nicht befriedigend, dass eine Reihe von Rechtsgrundlagen, die für die vollumfängliche Prüfung des Referentenentwurfes notwendig sind bzw. in diesem zitiert werden, noch nicht vorliegen. Dazu gehören:

- die Rechtsverordnung auf Basis des § 50 Abs. 5 WHG,
- die Untersuchungsstellenzulassungsverordnung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Infektionsschutzgesetz
- diverse Empfehlungen und Listen des Umweltbundesamtes, die entweder fehlen oder noch nicht entsprechend aktualisiert vorliegen.

Ebenso sollten Doppelregelungen in Bezug auf die neue Rechtsverordnung auf Basis des § 50 Abs. 5 WHG oder zu bestehenden Rechtsverordnungen auf Länderebene für die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen bzw. das Rohwasser vermieden werden.

Sowohl bei den Begriffsbestimmungen direkt im § 2 als auch bei der Verwendung von Begriffen aus dem technischen Regelwerk (DIN EN 15975-2) fehlen exakte Definitionen bzw. werden diese nicht gleichlautend verwandt. In der Verordnung wird beispielsweise der Begriff „Bewertung“ statt „Risikobewertung“ verwendet. Dieser Begriff findet sich auch in der EU-Trinkwasserrichtlinie wieder. Die Begründung zu „Verwechslungsgefahren“ im Vollzug können nicht die Ursache für die Einführung eines neuen Begriffes sein.

Während die geltende TrinkwV in der Praxis eingespielte und sich namentlich bereits erschließende Begrifflichkeiten definiert, werden im Referentenentwurf die Rechtsbegrifflichkeiten ohne erkennbaren Grund und ohne jegliche Inhaltsänderung umbenannt, wie z.B. § 3 Nr. 2 a) a.F. versus § 2 Nr. 2 a) Referentenentwurf.

Überdies erschließt sich nicht, warum in § 3 des Referentenentwurfs diverse Normen zu Untersuchungsverfahren zitiert werden, die wiederum in Anlage 7 mit Verfahrenskenndaten belegt sind. Bei anderen Verfahren bzw. Parametern ist das auch nicht der Fall. Besonders die formal juristische Zitierung von Ausgabeständen wird in der Praxis bei nachfolgenden Änderungen der Norm zu Problemen führen (Akkreditierungsumfang, Zitierung in Untersuchungsberichten, etc.).

Bei der Risikobewertung und dem Risikomanagement (§§ 34, 35 und 38) sind die Dokumentationen dem Gesundheitsamt zur Genehmigung vorzulegen. Gerade bei zentralen Wasserversorgungsanlagen tritt häufig der Fall ein, dass Teile dieser in Zuständigkeitsbereiche unterschiedlicher Gesundheitsämter fallen. Hierzu sind keine Regelungen vorgesehen. Für Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 a) TrinkwV-Entwurf wird dies in der Praxis für zusätzlichen bürokratischen Aufwand sorgen. Hier wäre eine Konzentration der Zuständigkeit der Gesundheitsämter wünschenswert.

Für die Umsetzung des Abschnittes 7 „Risikobasierter Ansatz“ wird ein Bedarf für Vorgaben und Schulungen der beteiligten Personen und Organisationen gesehen, um einen gewissen Grad an Vereinheitlichung sicherstellen zu können. Es sollte angestrebt werden, dass bereits praktizierte Bestätigungen, wie z.B. dem „Technischen Sicherheitsmanagement – TSM“ des DVGW als gleichwertig zum geforderten Risikomanagement angesehen werden. Dadurch würde sich der Prüfaufwand der Gesundheitsämter zumindest minimieren. Generell wird die Genehmigungspflicht zu einem erheblichen Aufwand bei den Gesundheitsbehörden führen. Daher wäre diese grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen.

Die Festlegung von chemischen oder mikrobiologischen Höchstwerten durch die Gesundheitsämter darf nicht individuell erfolgen. Hierzu sind Vorgaben in Form von Leitlinien der obersten Landesgesundheitsbehörden oder Listen des UBA zu erstellen.

Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, müssen bei Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität, die auf das Rohwasser zurückzuführen sind, Maßnahmen von den zuständigen Behörden bei den Verursachern angeordnet werden.

Ein wichtiger Aspekt bezüglich der Einstufung der relevanten Pestizid-Metabolite für Trinkwasser ist, dass es nicht zu einer Vermischung mit der Einstufung gemäß Pflanzenschutzrecht kommt. Es muss in der neuen TrinkwV eindeutig und zweifelsfrei klargestellt sein, dass ein Metabolit dann als relevant zu betrachten ist, wenn die Transformationsprodukte eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und die Bildung dieses Transformationsproduktes im Zuge der Trinkwasseraufbereitung nach der Risikobewertung als möglich angesehen wird. Dies gilt insbesondere für N,N-Dimethylsulfamid (DMS). Das GOW- bzw. das Leitwertkonzept des Umweltbundesamtes sind dazu die geeigneten Grundlagen.

2 Inakzeptable Verschärfung

Parameter Chrom und Arsen

Im Referentenentwurf sind im Vergleich zur EU-Trinkwasser-Richtlinie erhebliche Verschärfungen vorgesehen, die dem Grundsatz einer „1:1-Umsetzung“ widersprechen und außerdem keine nachvollziehbaren Grundlagen haben. Dazu gehört die Absenkung der Grenzwerte für Arsen und Chrom.

Die Absenkung des Grenzwertes für Arsen würde zu erheblichen Aufwendungen führen bis dahingehend, dass die technische Umsetzung nicht durchführbar wäre, weil u.a. einige Aufbereitungsstoffe die verschärften Anforderungen nicht erfüllen können (z.B. Aktivkohle auf Basis von Steinkohle). Die Betroffenheit der Branche muss auch anhand folgender weiterer Kriterien zwingend überprüft werden:

- neue Aufbereitungsanlagen
- Einbau neuer Aufbereitungsstufen
- Verfügbarkeit der Aufbereitungsstoffe am Markt
- Erweiterung der Spülwasserbehandlungsanlagen
- Entsorgungskosten für arsenhaltige Schlämme

In Anbetracht der aktuellen Zeiträume für Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die angedachte Frist ohnehin nicht einzuhalten.

Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung sieht dagegen keine Absenkung des dort festgelegten Grenzwertes von 0,010 mg/l vor. Auch beim Parameter Chrom ist hier keine Reduzierung des Grenzwertes vorgesehen. Dieser Ungleichbehandlung bedarf einer Rechtfertigung, welche hier nicht erkannt werden kann.

Bleileitungen bzw. Übergangszeitraum Grenzwert Blei

Die komplette Entfernung von Bleileitungen bis 2026 wird ebenfalls als kritisch angesehen. Gemäß Artikel 10 EU-Trinkwasser-Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten u.a. aufgefordert, das Risiko in Trinkwasserinstallationen auch durch den Austausch von Bleileitungen zu minimieren, allerdings nur, wenn dieser wirtschaftlich und technisch machbar ist. Gleichzeitig gibt die EU eine Frist bis 12. Januar 2036 zur Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von 0,0050 mg/l vor. Bis dahin gilt der aktuelle Grenzwert von 0,010 mg/l. Unter bestimmten (eng definierten) Voraussetzungen sollte die Pflicht zur Entfernung von Bleileitungen oder betroffenen Leitungsabschnitten einer Verhältnismäßigkeitskontrolle unterzogen werden. Insbesondere marginale Abschnitte von Leitungsabschnitten aus Blei dürfen nicht zum Nachteil andere Natur- und Lebensräume (z.B. Baumalleen, etc.) durch deren Entfernung führen. Das letztlich entscheidende Kriterium muss die

Einhaltung des Grenzwertes für Blei sein und nicht der zwingende Ausbau bzw. Stilllegung der Leitungen.

Die Meldeverpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen und der Installationsfirmen bei der Feststellung von Bleileitungen an das Gesundheitsamt nach § 17 Abs. 6 TrinkwV-Entwurf, stellt eine Verlagerung behördlich erforderlicher Prüfungen dar und wird daher abgelehnt. Hier sollen Versorger und Installationsunternehmen hoheitliche Aufgaben übernehmen, das wird strikt abgelehnt. Die Meldeverpflichtung führt ebenso zu Interessenskonflikten innerhalb der Kundenbeziehung. Unverhältnismäßig erscheint zudem, dass bereits eine nach § 17 Abs. 5 TrinkwV-Entwurf nicht unverzügliche Mitteilung des Wasserversorgers an die betroffenen Verbraucher eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit 25.000 € Bußgeldbewehrt ist.

Probennahmeverfahren nach § 42

Es soll für alle veränderlichen chemischen Parameter (Anlage 2 Teil II) und die Parameter Eisen und Mangan (Anlage 3) die gestaffelte Stagnationsprobe bei der Untersuchung in der Trinkwasserinstallation zur Anwendung kommen. Das wäre mit einem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand verbunden und geht über die Forderungen der EU-Trinkwasser-Richtlinie weit hinaus, die lediglich für Kupfer, Blei und Nickel entsprechende Vorgaben macht (Anhang II Teil D).

Chlorit und Chlorat

Mit den bisherigen Regelungen in der § 11-Liste nach aktueller TrinkwV werden die Forderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie bereits jetzt, auch im Hinblick auf niedrigere Werte als die EU maximal zulässt, umgesetzt. Die neu gefundenen Formulierungen in der Anlage 2 Teil II sind teilweise unklar und stellen eine deutliche Verschärfung dar.

Somatische Coliphagen

Die EU hat die „Betriebsparameter“ Trübung und somatische Coliphagen eingeführt. In der Umsetzung sollen jetzt in der TrinkwV die somatischen Coliphagen als weiterer „Spezieller Indikatorparameter“ eingeführt werden. Im Sinne der EU dient dieser allein bei Vorhandensein als Bewertungsparameter für die Eliminationsleistung der Aufbereitungsstufen im Hinblick auf pathogene Viren. Im Entwurf wird die Palette der Mikroorganismen erweitert und auch gleichzeitig schon eine Sicherstellung gefordert, dass keine Gefährdungen zu besorgen sind. Das ist aber erst der nächste Schritt – die Risikobeherrschung. Insofern sind somatische Coliphagen als Betriebsparameter einzuordnen und nicht als Indikatorparameter.

3 Erfüllungsaufwände

Insgesamt sind die Erfüllungsaufwände für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung im Grundsatz deutlich zu niedrig angesetzt und nicht nachvollziehbar. Die diversen Neuerungen, wie z.B. die Einführung des Risikomanagements, deutliche Verschärfungen bei den Übergangsfristen oder zum Austausch von Bleileitungen und strengere Grenzwerte ziehen einen erheblichen Aufwand nach sich, der deutlich höher sein dürfte, als dies im Entwurf angegeben ist. Die höheren Aufwendungen bei den Versorgern ziehen letztlich auch höhere Entgelte für Trinkwasser bei den Bürgerinnen und Bürgern nach sich.

Exemplarisch wird dies für die Einführung und Umsetzung des Risikomanagements aufgezeigt: Es lassen sich sehr grob folgende Aufwendungen abschätzen:

- Betroffene Wasserversorgungsunternehmen: rd. 5000
- Betroffene Gesundheitsämter: rd. 400

Unter der sehr konservativen Annahme, dass für das Risikomanagement in einem Unternehmen 0,5 Vollzeitäquivalente im Jahr (das entspricht 880 Stunden) notwendig sind und ein Stundensatz von 80 € angesetzt wird, ergeben sich allein für alle Versorger laufende jährliche Kosten von 352 Mio. € ohne Overheadkosten. Weitere Kosten zur Einführung und Pflege eines solchen Systems oder die Beauftragung von Dienstleistern zur Erstellung des Berichtes sind dabei noch nicht

inbegriffen. Legt man einen vergleichbaren Ansatz bei den Behörden zugrunde, würden sich die Gesamtkosten für alle Behörden von insgesamt rd. 28 Mio. € ohne Overhead ergeben.

Neben dem Risikomanagement kommen für die Wasserversorgung dann noch weitere Aufwendungen für den Ausbau der Aufbereitungsanlagen für die verschärften Parameter oder Übergangsfristen hinzu (z.B. für Arsen). Darüber hinaus sind Einzelkosten/Preise für die Analytik, wie z.B. Bestimmung PFAS-4 oder somatische Coliphagen deutlich zu niedrig angesetzt. Es fehlen hierzu auch die anfallenden Gesamtkosten für die Branche und letztlich für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Auch hierzu soll eine sehr vereinfachte Abschätzung der möglichen Zusatzkosten der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen: Unter der sehr konservativen Annahme, dass die Kosten für die zusätzliche Aufbereitung und Analytik bei rd. 10 Cent pro m³ liegt, ergeben sich bei einer Wasserabgabe an die Letztgebrauch von rd. 4,73 Mrd. m³ (2019) Mehrkosten von 473 Mio. € pro Jahr ohne Overheadkosten.

Durch die Informationspflichten werden weitere Kosten entstehen, die bisher nicht im Entwurf abgebildet wurden. Hier sind umfangreiche Forderungen der EU und der §§ 45 und 46 des Verordnungsentwurfes umzusetzen. Für die hierzu z.B. zu erstellenden „internetbasierten“ Lösungen sind einerseits Programmierungen notwendig und andererseits jedoch keine Übergangsfristen vorgesehen.

Gleichzeitig wirkt die Informationspflicht der Anschlussnehmer und Verbraucher über etwaige Aufbereitungen bzw. Desinfektionen nach § 26 Abs. 2 TrinkwV in einer Tageszeitung nicht mehr zeitgemäß. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Wasserversorgers sollte ausreichend sein.

Der Ausbau der Bleileitungen im Gebäudebestand wird insbesondere die Eigentümer und letztlich dann auch die Mieterinnen und Mieter treffen. In Deutschland beläuft sich der Gebäudebestand für Häuser, die vor 1979 errichtet wurden auf rd. 9 Mio. Wohngebäude (ohne Bayern und Baden-Württemberg). Unter der Annahme, dass davon 66 % auf Einfamilienhäuser, 17 % auf Zweifamilienhäuser und 17 % auf Mehrfamilienhäuser fallen sowie bei gerade mal 1 % der Häuser ein Austausch der Bleileitungen erfolgen müsste, ergeben sich daraus grob geschätzte Gesamtkosten von 819 Mio. € (s. Tabelle).

Art	Anzahl der betroffenen Häuser	Geschätzte Kosten pro Haus	Gesamtkosten in Mio. €
Einfamilienhäuser	59.400	4.000	237,6
Zweifamilienhäuser	15.300	8.000	122,4
Mehrfamilienhäuser	15.300	30.000	459,0

4 Zu den Anmerkungen des DVGW im Einzelnen (siehe folgende Tabelle)

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
1	§ 1 Abs. 2	5. Wasser, das aus Notbrunnen oder sonstigen Quellen der Bevölkerung nach Wassersicherungsgesetz zur Verfügung gestellt wird.	Klarstellung zum Anwendungsbereich bei der Notwasserversorgung im Sinne des WasSiG. Das ist insbesondere in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchst. f zu sehen.
2	§ 1 Abs. 2	6. Trinkwasser im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b, sofern die zuständige Behörde, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständig ist, festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genussfähigkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.	In Anlehnung an § 2 Absatz 1 Nr. 5 der derzeit gültigen TrinkwV sollte ein entsprechender Passus in der Novellierung erhalten bleiben.
3	§ 2 Nr. 2 Buchstabe a	a.) zentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich gegebenenfalls dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und Wasseraufbereitungsanlagen sowie und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag (...)	Zentrale Wasserversorgungsanlagen können, müssen aber nicht über Wassergewinnungsanlagen oder Wasseraufbereitungsanlagen verfügen. Dieses sollte in der Definition deutlich gemacht werden.
4	§ 2 Nr. 2 Buchstabe e	„Wasserverteilungsanlage“	Verwechslungsgefahr, da der Begriff „Wasserverteilungsanlagen“ in den aaRdT anders besetzt ist. Er bezeichnet die Anlagen der Verteilungsnetze der öffentlichen Wasserversorgung. Der Begriff Wasserverteilung inkludiert das öffentliche Leitungsnetz und die Trinkwasserinstallationen. Es ist auch nicht klar, wo der eigentliche Unterschied zum Begriff der Trinkwasserinstallation liegt. Deshalb im Text an den relevanten Stellen den Begriff „Wasserverteilungsanlage“ durch „Trinkwasserinstallation“ ersetzen.
5	§ 2 Nr. 2 Buchstabe f	bb) zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Wasserverteilungsanlage angeschlossen sind;	Die zeitweilige Trinkwasserversorgung kann z.B. bei Veranstaltungen, Ersatzwasserversorgung im Rahmen eines Notfalls, auch durch mobile Fahrzeuge und/oder Behälter erfolgen. Würden die mobilen WVA hier nicht explizit genannt werden, so würden die weiteren Anforderungen, wie z.B. Anzeige-, Untersuchungs-, Überwachungspflichten, in diesen speziellen Fällen nicht greifen. Wird dies nicht mit aufgenommen entsteht eine Regelungslücke. Folgeänderung zu § 2 Nummer 2 Buchstabe e

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
6	§ 2 Nr. 4	(...) a) zwischen der Stelle der Übergabe von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Betreiber einer Trinkwasserinstallation oder b) bei Wasserversorgungsanlagen mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage aber ohne dazugehöriges Leitungsnetz zwischen der Wassergewinnungsanlage oder einer gegebenenfalls dazugehörigen Aufbereitungsanlage zwischen der Stelle der Übergabe von Trinkwasser aus einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage, aus einer Wassergewinnungsanlage oder, wenn vorhanden, Wasseraufbereitungsanlage oder einer mobilen Wasserversorgungsanlage und der Stelle der Entnahme von Trinkwasser durch den Verbraucher befindet	Die Trinkwasserinstallation ist Teil einer Wasserversorgungsanlage (WVA), deshalb ist die Übergabe von einer WVA an eine WVA keine Definition. Eine Definition unter Einschluss der zu definierenden Sache ist nicht möglich (Zirkelschluss). Der Begriff „Betreiber einer Installation“ ist nicht eindeutig, hier wird aber das Trinkwasser nicht an den Betreiber übergeben, sondern in die Trinkwasserinstallation in dem betreffenden Gebäude Aufgrund der neuen Definition und des Begriffs § 5 Nummer 1 würde das Verteilungsnetz der zentralen und dezentralen WVA inkludiert sein.
7	§ 2 Nr. 10	„Nichttrinkwasseranlage“ eine Anlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist und	Es muss keine Voraussetzung für eine Nichttrinkwasseranlage sein, dass eine Trinkwasserinstallation zusätzlich installiert ist. Ansonsten müsste man eine solitäre Anlage, die kein Trinkwasser enthält, anders definieren (z.B. Brauchwasseranlage), jedoch in § 1 (2) aus dem Geltungsbereich der TrinkwV ausschließen.
8	§ 2 Nr. 11	„Gesundheitsamt“ die nach Landesrecht für die Durchführung dieser Verordnung zuständige und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde;	Beibehaltung der Definition der bestehenden TrinkwV
9	§ 2 Nr. 12	„Technischer Maßnahmenwert“ Wert, bei dessen Überschreitung ein von der Trinkwasserinstallation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasserinstallation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden.	Beibehaltung der Definition der bestehenden TrinkwV
10	§ 2 Nr. 13	„Referenzwert“ ein festgelegter Wert, der zu Vergleichs- und Bezugszwecken herangezogen wird.	Definition fehlt im Referentenentwurf

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
11	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 21	Vorschriften, die auf DIN- oder internationale Normen verweisen, beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, jeweils auf die jeweils geltende Fassung folgenden Ausgaben:	Grundsätzlich sollte im § 3 statt einer starren Verweisung eine dynamische oder gleitende Bezugnahme ohne konkretes Datum besser, weil Normen auch in kürzeren Zeitabständen überarbeitet werden. Ebenso werden im Rahmen der Akkreditierung auf die jeweils aktuellen Normen referenziert und auch Labore arbeiten nach den jeweils geltenden Normen. Die gleitende Verweisung auf Normen entspricht auch dem Vorgehen im Handbuch der Rechtsförmlichkeit des BMJ. Im weiteren Text des Referentenentwurfes wird dann auch an mehreren Stellen auf die jeweils geltende Fassung der Norm verwiesen, z.B. § 42 Abs. 2 Nr. 1. Dieser Passus könnte an diesen Stellen dann entsprechend gestrichen werden.
12	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	DIN EN 1622, Wasserbeschaffenheit - Bestimmung des Geruchsschwellenwerts (TON) und des Geschmacksschwellenwerts (TFN) Anhang C ,	Der Zusatz nur Anhang C sollte ergänzt werden, um klarzustellen, dass der Gesetzgeber die Bestimmung des Geruchsschwellenwertes nicht mehr fordert und dieser durch die qualitative Bestimmung ersetzt wurde.
13	§ 3 Abs. 1 Nr. 21	ISO 10705-3, Wasserbeschaffenheit - Nachweis und Zählung von Bakteriophagen - Teil 3: Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen in Wasser	Wie aus dem Titel der Norm ersichtlich, handelt es sich um die Beschreibung der Validierung von Verfahren zur Konzentration von Phagen. Konkrete Verfahren werden in der Norm selbst nicht beschrieben, lediglich im Annex B (informativ), z. B. Membranfiltrationsverfahren. Benötigt wird zusätzliches Equipment: Filter mit 0,22 µm Porengröße, Puffer und Ultraschallbad für Elution der Phagen. Spätestens im Falle von Untersuchungen einzelner Aufbereitungsstufen, oder Volumen > 100 ml wird eine Konzentration der Proben unerlässlich. Ein entsprechendes Verfahren sollte konkret spezifiziert werden. Alle übrigen aufgeführten Normen beschreiben konkrete Verfahren.
14	§ 6 Abs. 4	(...) so legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von Absatz 1 unter Berücksichtigung vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes einen Höchstwert fest.	Höchstwerte sollten nicht willkürlich, sondern anhand vorliegender Empfehlungen des UBA festgelegt werden. Ansonsten droht bei rd. 400 Gesundheitsämtern ein nicht mehr nachvollziehbarer Vollzug.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
15	§ 6 Abs. 5	(...) sind mindestens unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich ist.	„mindestens“ aus Gründen der Konsistenz mit § 13 und § 19. Hier sollte der Text aus der jetzigen TrinkwV beibehalten werden.
16	§ 7 Abs. 3	(...) so legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von Absatz 1 unter Berücksichtigung vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes einen Höchstwert fest.	Höchstwerte sollten nicht willkürlich, sondern anhand vorliegender Empfehlungen des UBA festgelegt werden. Ansonsten droht bei rd. 400 Gesundheitsämtern eine nicht mehr nachvollziehbarer Vollzug.
17	§ 7 Abs. 4	(...) sind mindestens unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich ist.	„mindestens“ aus Gründen der Konsistenz mit § 13 und § 19. Hier sollte der Text aus der aktuell gültigen TrinkwV beibehalten werden.
18	§ 8 Abs. 3	Der Einfluss des Trinkwassers auf die solte nicht korrosiv wirken Korrosion metallischer Werkstoffe sollte so weit wie möglich minimiert werden. Die Beurteilung, ob Trinkwasser in Bezug auf Werkstoffe und Materialien, mit denen es in Kontakt kommt, korrosiv wirkt, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. und ist insbesondere im Hinblick auf die folgenden Indikatorparameter vorzunehmen: 1. — Calcitlösekapazität, 2. — Chlorid, 3. — Elektrische Leitfähigkeit, 4. — Sulfat und 5. — Wasserstoffionen-Konzentration.	Trinkwasser wirkt immer korrosiv. Es kann daher nie nicht korrosiv wirken. Korrosion ist gemäß DIN EN ISO 8044 eine physikochemische Wechselwirkung zwischen Metall und seiner Umgebung. Für polymere Produkte gibt es nur Alterung und diese ist unabhängig von den hier aufgeführten Parametern. Daher muss dies auf metallische Werkstoffe beschränkt werden. Die Bezugnahme auf die aaRdT reicht aus, weil dort die relevanten Indikatoren inklusive der Betriebsbedingungen genannt werden.
19	§ 11 Abs. 2	(...) 4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person und	Konsistenz zu § 11 Abs. 1 Bei einem Eigentumsübergang z. B. bei einem Fahrgastschiff oder einem gewerblich vermieteten Wohnmobil muss das Gesundheitsamt informiert werden, damit der korrekte Ansprechpartner für eine Überwachung zur Verfügung steht.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
20	§ 12	Der Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a oder b, sofern es sich nicht um eine Heizungsanlage handelt , hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:	Auch wenn Nichttrinkwasseranlagen, bei denen das Wasser im Kreislauf geführt wird, keine Entnahmestelle haben, haben sie i.d.R. eine Nachspeisung und damit eine Verbindung zur Trinkwasseranlage. Es ist notwendig, dass das Gesundheitsamt Kenntnis von diesen Anlagen hat. Da auch Heizungsanlagen als Kreislaufanlagen angesehen werden können, sind diese von der Anzeigepflicht auszunehmen.
21	§ 13 Abs. 1	Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Wasserversorgungsanlagen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.	Einfachere Formulierung, wobei die Instandhaltung hinzugefügt ist. Diese Formulierung findet sich ebenfalls an mehreren Stellen in den aaRdT.
22	§ 13 Abs. 4 Nr. 1	Wer eine Nichttrinkwasseranlage betreibt, hat sicherzustellen, dass 1. die Leitungen der vorhandenen Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage an Stellen, an denen eine Verwechslungsgefahr besteht , dauerhaft verschiedenfarbig gekennzeichnet sind,	Rohrleitungen sind grundsätzlich entsprechend DIN 2403 durchgängig zu kennzeichnen und nicht nur an den Stellen, an denen möglicherweise eine Verwechslungsgefahr besteht.
23	§ 13 Abs. 5	Bei dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische oder biologische Verfahren angewandt werden, die dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen. Hierzu zählen insbesondere die Befahrung technischer Anlagen mittels diagnostischer Geräte zur Zustandsanalyse der Anlagen.	Falls mit „physikalische oder chemische Verfahren“ auch die Aufbereitung inbegriffen ist, muss „biologisch“ ergänzt werden (Enteisung, Kornaktivkohlen, Sandfilter, etc.). Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Methoden/Verfahren, die in der Praxis schon vielfach angewendet wurden bzw. werden auch weiterhin möglich sind.
24	§ 13 Abs. 6	(...) um für Zwecke des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage Energie zu nutzen oder abzuführen, sofern eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist. Der Antrag ist vom Betreiber aussagekräftig zu begründen. Die Genehmigung ist zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.	Um eine solche Ausnahme zu genehmigen, müssen dem Gesundheitsamt vom Betreiber aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden. Die bisherige Formulierung macht keine Aussage darüber, ob es sich um eine einmalige Genehmigung handelt ohne Verlängerungsmöglichkeit oder ob diese ggf. verlängert werden kann. Zur Klarstellung sollte darauf hingewiesen werden, dass auf Antrag eine Verlängerung möglich ist.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
25	§ 14 Abs. 1	Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und die Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser haben, dürfen nicht (...)	Das Rohwasser als solches gehört nicht zum Regelungsbereich der TrinkwV, § 15 des Referentenentwurfes bezieht sich auch nur auf Trinkwasser.
26	§ 15 Abs. 4	Die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Nummer 1 legt das Umweltbundesamt von Amts wegen fest und schreibt sie fort.	Die grundlegende Festlegung erfolgt durch die neue TrinkwV. Insofern erübrigt sich eine gesonderte Festlegung „von Amts wegen“.
27	§ 15 Abs. 5	(...) Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann das Umweltbundesamt auch Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 von Amts wegen festlegen oder fortschreiben.	Die grundlegende Festlegung erfolgt durch die neue TrinkwV. Insofern erübrigt sich eine gesonderte Festlegung „von Amts wegen“.
28	§ 17 Abs. 1	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Leitungen oder Teilstücke bis zum 12. Januar 2026 2031 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen. Dies gilt nicht für Bleianwendungen, die nicht mit dem Trinkwasser in Berührung kommen.	Die Frist zur Entfernung bzw. Stilllegung bis zum 12. Januar 2026 ist ambitioniert, dürfte aber aus diversen Gründen von allen Beteiligten nicht einzuhalten sein. Die Frist sollte um einige Jahre verlängert werden, so dass dann auch der Absatz 2 obsolet wäre. Nicht Trinkwasser berührte Anwendungen, wie z.B. Muffendichtungen, sind von der Regelung auszunehmen, weil von ihnen keine gesundheitliche Gefahr ausgeht.
29	§ 17 Abs. 2	Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem Installationsunternehmen, das nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in das Installateurverzeichnis bzw. der Wasserversorgungssatzung eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einen entsprechenden Auftrag erteilt hat und das Installationsunternehmen bescheinigt, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann.	Abbildung der bisherigen unterschiedlichen Beschreibung in der Versorgungspraxis.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
30	§ 17 Abs. 5 Nr. 2	(...) das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei oder Legierungen mit zu hohen Bleianteilen anzunehmen ist, insbesondere aufgrund von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen einer zugelassenen Untersuchungsstelle.	Klarstellung, weil auch Bleianteile in Buntmetalllegierungen dazu führen können, dass der Grenzwert im Trinkwasser nicht eingehalten werden kann.
31	§ 17 Abs. 6	Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.	Es kann nicht sein, dass Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen zukünftig hoheitliche Überwachungsaufgaben an Kundenanlagen übernehmen sollen. Ebenso ist kritisch anzumerken, dass die Installationsunternehmen ihre Auftraggeber melden müssten. Das begründet fortlaufende Interessenkonflikte und scheint daher bereits im Ansatz nicht wirksam umzusetzen.
32	§ 18	Im Rohwasser bzw. oder Trinkwasser dürfen während der Gewinnung , Aufbereitung und Verteilung nur Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren und diese nur zu den folgenden Aufbereitungszwecken eingesetzt werden:	Rohwasser wird unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet oder ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt. Die Gewinnung ist damit für den § 18 kein Regelungsfall. Trinkwasser bedarf nach Abschluss der Aufbereitung keiner weiteren Aufbereitung mehr. In Ausnahmefällen können dann noch Desinfektionsmaßnahmen notwendig werden. Mit der Formulierung wäre u.a. eine UV-Desinfektion nicht mehr möglich. Analog zu § 20 sollten hier auch die Desinfektionsverfahren mit aufgeführt werden.
33	§ 18 Nr. 3	zur Veränderung der physikochemischen Zusammensetzung und biologischen Stabilisierung des Trinkwassers bei der Aufbereitung und Verteilung,	Die biologische Stabilisierung des Trinkwassers ist ebenfalls ein Teil der Aufbereitung und sollte daher als Aufbereitungszweck zum Einsatz von Aufbereitungsstoffen genannt werden. In der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren sind „Quarzsand und Quarzkies“, „Aktivkohle“ und „Aluminiumsilikat“ u.a. mit dem Verwendungszweck der biologischen Filtration aufgeführt.
34	§ 18 Nr. 3 Buchstabe c	um den die Calcium- und Magnesium konzentrationsgehalt einzustellen, oder	Begrifflichkeit ist aus Konsistenzgründen zum übrigen Text anzupassen.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
35	§ 18 Nr. 4 Buchstabe b	(...) b) bei der Verteilung des Trinkwassers in zentralen, oder dezentralen oder mobilen Wasserversorgungsanlagen,	Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Desinfektion auch bei der Verteilung des Trinkwassers auf mobilen Fahrzeugen erlaubt ist. Dies ergibt sich aber nicht aus der Formulierung des Verordnungstextes.
36	§ 18 Nr. 4 Buchstabe e	e) bei der Sanierung einer Trinkwasserinstallation entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ohne die Desinfektion nicht ausgeschlossen werden kann.	Der Ausschluss der Trinkwasserinstallationen wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte eine Desinfektion begleitend zu einer Sanierung einer Trinkwasserinstallation möglich sein. Unter Berücksichtigung des Ausmaßes einer mikrobiellen Kontamination einer Trinkwasserinstallation und ihrer hygienischen Bedeutung kann es aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendig sein, vor und/oder während einer technischen Sanierung eine kontinuierliche chemische Desinfektion des Trinkwassers vorzunehmen. Dies sollte ermöglicht werden. Die Desinfektion im Rahmen einer Sanierung wird im DVGW W 557 (A) beschrieben.
37	§ 19 Abs. 1	Die Aufbereitung und Desinfektion von Roh- wasser bzw. oder Trinkwasser hat mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.	Trinkwasser bedarf nach Abschluss der Aufbereitung keiner weiteren Aufbereitung mehr. In Ausnahmefällen können dann noch Desinfektionsmaßnahmen notwendig werden. Durch die Streichung des Wortes „mindestens“ im vorliegenden Referentenentwurf sind Alternativverfahren nicht mehr möglich und benötigen per se eine Ausnahmegenehmigung. Beispielsweise für bestehende oder geplante Umkehrosmose-Anlage wird diese Formulierung daher kritisch gesehen. Darüber hinaus wird in anderen Paragraphen des Entwurfes auch das „mindestens“ vor den aaRdT genutzt. Das sollte also auch an dieser Stelle im Sinne der Konsistenz so umgesetzt werden.
38	§ 19 Abs. 2	Bei der Aufbereitung und Desinfektion dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe eingesetzt und nur solche Desinfektionsverfahren angewandt werden, die in der Liste nach § 20 enthalten sind. Für Membranen zur Partikelentfernung oder zur Einstellung der Calcium- und Magnesiumkonzentration in der dezentralen und zentralen Wasseraufbereitung entfällt diese Anforderung, solange sie den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen.	Wie in § 20 sollte auch hier die Desinfektion mit aufgeführt werden. In § 2 Nr. 7 wurden die „Filtermedien“ in die Begriffsbestimmung der „Aufbereitungsstoffe“ ergänzt. Dies ist eine schwerwiegende Änderung, die viele WVU betrifft, die mit DVGW-Arbeitsblatt W 213-5 sowie DVGW-Arbeitsblatt W 235-1 seit über einem Jahrzehnt die aaRdT einhalten. Kein Membranmaterial – weder für die Ultrafiltration, Nanofiltration, Niederdruck-Umkehrosmose – hat aktuell eine §-11-Listen-Zulassung. Diese Zulassung ist für alle Aufbereitungsstoffe, die in Deutschland eingesetzt werden, verpflichtend.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
			Eine Abweichung stellt eine Straftat nach § 73 Abs. 1 dar. Eine Zulassung auf Grundlage der UBA-Bewertungsgrundlage für Membranen in der dezentralen und zentralen Wasseraufbereitung würde einen Kompromiss darstellen, insbesondere, da andere polymere Materialien in Kontakt mit Trinkwasser ebenfalls nicht auf der §-11-Liste gelistet sein müssen.
39	§ 20 Abs. 5	(...) Eine Beeinträchtigung des Geruchs durch Stoffe zur Desinfektion bleibt außer Betracht. Das Umweltbundesamt kann die Liste unter den Voraussetzungen nach Satz 1 auch von Amts wegen fortschreiben.	Die grundlegende Festlegung erfolgt durch die neue TrinkwV. Insofern erübrigt sich eine gesonderte Festlegung „von Amts wegen“.
40	§ 23 Abs. 1	Eine Aufbereitung, erforderlichenfalls unter Einschluss einer Desinfektion, nach § 19 muss erfolgen, wenn der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter oder das Gesundheitsamt einer Wasserversorgungsanlage hinsichtlich mikrobieller Belastungen des Rohwassers und des Trinkwassers Tatsachen feststellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes führen können, oder wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Tatsachen bestehen. Wenn durch eine Aufbereitung ohne Desinfektion eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Aufbereitung auch eine Desinfektion zu umfassen. Bei Trinkwasserinstallationen ist die Ursache für die mikrobielle Belastung zu suchen und, soweit sie in der Trinkwasserinstallation begründet liegt, zu beheben. Bei Trinkwasserinstallationen darf eine Trinkwasserdesinfektion nur nach Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt vorgenommen werden.	Ergänzung, dass auch Auffälligkeiten im Trinkwasser eine Ertüchtigung der Aufbereitung erforderlich machen können, sollte die Ursachensuche dieses ergeben. Die fachliche Bewertung sollte auf mehreren Schultern verteilt werden. Deshalb diese Ergänzung in Anlehnung an § 5 Abs. 5 der derzeitigen TrinkwV. Streichung eines Satzes, da dieser missverständlich ist. Er könnte so gedeutet werden, dass die Aufbereitung erstmal ohne Desinfektion erfolgt und danach überprüft wird, ob eine Desinfektion notwendig ist. Ergänzung eines Satzes, um klarzustellen, dass mikrobielle Probleme in der Trinkwasserinstallation keine Aufbereitung nach sich zieht, sondern eine Ursachenbeseitigung. Aufgrund der Umformulierung der Vorgaben zur Aufbereitung und Desinfektion in § 18 und § 19 ist eine Trinkwasserdesinfektion in Trinkwasserinstallationen nicht mehr möglich. Da es aber in Einzelfällen die Notwendigkeit dazu gibt (z.B. bei längeren Sanierungen, siehe DVGW W 556), sollte dies Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, aber eine Anordnung des GA dazu vorliegen müssen.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
41	§ 23 Abs. 2	In Leitungsnetzen oder Teilen davon, in denen die mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 nur durch Desinfektion eingehalten werden können, müssen Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen oder von dezentralen Wasserversorgungsanlagen oder Trinkwasserinstallationen und, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, Betreiber von mobilen Wasserversorgungsanlagen oder von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor, Chlordioxid oder andere zugelassene Desinfektionsmittel oder -verfahren vorhalten.	Die Anforderung an die Trinkwasserinstallation fehlt im Entwurf. In Verbindung mit dem neu vorgeschlagenen § 18 Nr. 4 Buchstabe e) und den Verweis auf die aaRdT ist die Anforderung dann konsistent.
42	§ 24 Abs. 1	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat bei Einsatz eines Filtrationsverfahrens in der partikelabscheidenden Filterstufe der Aufbereitung das Filtrat auf den Betriebsparameter Trübung zu untersuchen. Dies gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und bei denen die Trübung durch Eisen oder und Mangan verursacht wird.	Klare Definition an welcher Filterstufe in welchem Betriebszustand die Trübung als Betriebsparameter erfasst werden soll. Die Betriebszustände Spülung und Erstfiltrat müssen ausgenommen werden. Des Weiteren gibt es Mehrstufige-Anlagen, in denen bspw. eine Calciumkarbonatfilterstufe zur pH-Wert-Einstellung auch ohne Trübungsmessungen sicher betrieben werden kann. Die Forderung impliziert, dass eine Trübung nachweislich von beiden, Eisen und Mangan verursacht wird.
43	§ 24 Abs. 4	Bei einer Überschreitung der in Anlage 5 Teil I festgelegten Referenzwerte hat der Betreiber geeignete Maßnahmen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit dem Ziel der Einhaltung der Referenzwerte für den Betriebsparameter Trübung durchzuführen.	Konsistenz zu § 13 Abs. 1 und § 19 Abs. 1.
44	§ 26 Abs. 2	Für zentrale Wasserversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen kann die Bekanntgabe nach Absatz 1 in örtlichen Tageszeitungen oder über das Internet erfolgen. (...)	Internet ist heute der Standard für Informationen an die Öffentlichkeit.
45	§ 27, Abs. 1 bis 4	(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des	Besichtigung von Schutzzonen und Rohwasseruntersuchungen sind nicht Regelungsgegenstand der TrinkwV. Hierzu gibt es u.a. Schutzgebietsverordnungen, Rohwasserordnungen etc. in den Ländern.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
		Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgelegt, so ist die Umgebung der Wasserfassungsanlage zu besichtigen. (2) Werden Veränderungen erkannt, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Rohwassers haben können, so sind entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen. (3) Die Ergebnisse der Besichtigungen nach Absatz 1 und der Untersuchungen des Rohwassers nach Absatz 2 sind schriftlich oder auf Datenträgern zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zehn Jahre verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen vorzulegen. (4) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für spezielle Aspekte mikrobieller Gefährdungen in Bezug auf somatische Coliphagen die Regelungen nach § 36 zu beachten.	<p>Darüber hinaus dürfte durch die neue Artikel 8-Verordnung zum Risikomanagement in den Einzugsgebieten den Regelungsbedarf ebenfalls abdecken.</p> <p>Deshalb ersatzlos streichen, da Doppelregelung.</p>
46	§ 28	Ergänzung in Bezug auf eine prioritäre Zuständigkeit für 1 Gesundheitsamt, wenn mehrere Gesundheitsämter eingebunden sind	Bei Zuständigkeit mehrerer Gesundheitsämter, ist nicht klar, welches Amt über den Untersuchungsplan entscheidet. Hier fehlt eine Festlegung dazu, dass die beteiligten GA ein GA als Ansprechpartner und Entscheider festlegen müssen. Dieses würde den Vollzug deutlich vereinfachen und es sollte das Örtlichkeitsprinzip gelten.
47	§ 28 Abs. 5	(...) so kann das Gesundheitsamt bestimmen, welcher der Betreiber welcher der Wasserversorgungsanlage welche Untersuchungen nach Absatz 1 durchzuführen hat.	Redaktionelle Anpassung
48	§ 30 Titel	Programm für betriebliche Überwachung Untersuchungen	Um klarzustellen, dass Überschreitungen beim betrieblichen Untersuchungsprogramm nicht Teil des Untersuchungsplans sind und demzufolge auch nicht dem Gesundheitsamt zu melden sind, sollte der Begriff betriebliche Überwachung eingeführt werden. Betriebliche Überwachungen finden zur Prozessüberwachung statt.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
49	§ 30 Absatz 1	Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen haben ein Programm für die betriebliche Kontrolle der Maßnahmen zur Risikobeherrschung entsprechend der DIN EN 15975-2 und nach Absatz 2 aufzustellen sowie durchzuführen (Programm für betriebliche Überwachung Untersuchungen):	Es handelt sich nicht um die sonstigen Untersuchungen nach TrinkwV, sondern um die betriebliche Überwachung im Sinne einer Eigenüberwachung des Betreibers. Deshalb schafft die Anpassung Klarheit.
50	§ 30 Abs. 2	Die betrieblichen Überwachung Überwachung Untersuchungen kann können beispielsweise Wasseranalysen, Prüfungen durch Inaugenscheinnahme sowie organisatorische Maßnahmen umfassen und müssen	Es handelt sich nicht um die sonstigen Untersuchungen nach TrinkwV, sondern um die betriebliche Überwachung im Sinne einer Eigenüberwachung des Betreibers. Deshalb schafft die Anpassung Klarheit.
51	§ 30 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b	Probleme mit der Trinkw Trinkw Wasserbeschaffenheit zügig offenbaren und	Abgrenzungsnotwendigkeit: TrinkwV regelt in diesem Falle die Trinkwasserbeschaffenheit, für das Rohwasser definiert sich der Regelungsbedarf in der neuen Artikel 8-Verordnung zum Risikomanagement in den Einzugsgebieten
52	§ 30 Abs. 2 Nr. 4	die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Trinkwasserentnahmestellen	Begriff ist nicht korrekt, mit Bezug auf § 50 Abs. 4 WHG ist Wassergewinnungsanlage der korrekte Begriff.
53	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a	mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern , oder	Durchfluss-Trinkwassererwärmer besitzen nur ein geringes Volumen und niemals 400 Liter. Der Hinweis auf die 400 Liter ist zu dem Speicher-Trinkwassererwärmer zu verschieben.
54	§ 31 Abs. 2 Nr. 1	bei mobilen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen in der vom Gesundheitsamt festgelegten Häufigkeit,	Der Betreiber einer zeitweiligen WVA ist nach Abs. 1 verpflichtet das Trinkwasser nach den in Abs. 2-4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben auf Legionella spec. zu untersuchen. Allerdings wird in Abs. 2 für die zeitweiligen WVA keine Untersuchungshäufigkeit festgelegt. Analog zu § 29 Abs. 3 sollte das Gesundheitsamt die Häufigkeit bestimmen.
55	§ 31 Abs. 3 Satz 1	(...) , die Anlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	Konsistenz zu den übrigen Regelungen mit Bezug auf die aaRdT.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
56	§ 32 Abs. 1	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat durch eine Erstuntersuchung nach Maßgabe der Absätze 3, 4, 5 und 8 und durch regelmäßige Untersuchungen bei Auffälligkeiten nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 festzustellen, ob im Trinkwasser die nach § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden.	Die regelmäßigen Untersuchungen waren bisher eindeutig gekoppelt an Auffälligkeiten. In Kombination mit § 33 könnte der Satz missverständlich sein. Es könnte daraus erwachsen, dass regelmäßig untersucht wird, bis das Gesundheitsamt eine Einstellung ausspricht.
57	§ 34 Titel	Pflicht zur Durchführung von Risikob Bewertung und Risikomanagement	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
58	§ 34	Textliche Ergänzung zur klaren Abgrenzung der neuen Artikel 8-Verordnung zum Risikomanagement in den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen.	Klare Abgrenzung zum Risikomanagement in den Einzugsgebieten fehlt, Klarstellung vermeidet eine Doppelregelung.
59	§ 34 Abs. 2	Die Risikob Bewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 sind erstmalig innerhalb der folgenden Fristen durchzuführen (...) Nach der erstmaligen Durchführung nach Satz 1 hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Risikob Bewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
60	§ 34 Abs. 3	Vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen kann der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Risikob Bewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 freiwillig durchführen und einen Antrag nach § 38 Absatz 2 stellen. Die Vorschriften der §§ 35 bis 38 finden Anwendung. An Stelle von § 35 Absatz 2 Nummer 2 findet, wenn die Ergebnisse der Risikob Bewertung und des Risikomanagements des Einzugsgebiets der Wassergewinnungs versorgungs anlage (...)	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie und § 50 Abs. 4 WHG.
61	§ 34 neuer Abs. 5	Bei einem Untersuchungsplan basierend auf der starren Untersuchungsanforderungen der bisherigen TrinkwV kann dieser Untersuchungsplan ebenfalls noch einmal auf der Grundlage der Vorschriften der Trinkwasserverordnung in der genannten Fassung um sechs Kalenderjahre verlängert werden, längstens bis zu dem in Absatz 1 genannten Termin.	Es fehlt eine Regelung für WVA, die bisher nach einem starren Untersuchungsplan nach bisheriger TrinkwV vorgehen. Hier ist nicht festgelegt, wie sie bis 2029 weiter vorgehen können. Da ein „freiwilliger“ Zwang zur Risikobewertung ab 12. Januar 2023 nach § 34 Absatz 3 ausgeschlossen werden muss (u.a. zeitlich, personell und behördenmäßig nicht zu schaffen), muss klar geregelt werden, wie mit diesen WVA umzugehen ist.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
		Die Verlängerung der Probennahmeplanung gilt als Genehmigung im Sinne des § 38 Absatz 4.	
62	§ 35 Titel	Risikob ewertung und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
63	§ 35 Abs. 1	Die Risikob ewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen von einer Person vorgenommen werden, die über hinreichende Fachkenntnisse über entsprechende Wasserversorgungsanlagen verfügt und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung eine hinreichende Qualifikation für die Risikob ewertung und das Risikomanagement im Trinkwasserbereich hat.	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
64	§ 35 Abs. 2	Die Risikob ewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen nach den allgemeinen Grundsätzen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 15975-2, durchgeführt werden und, sofern für die jeweilige Wasserversorgungsanlage zutreffend (...)	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie. Der Bezug auf die aaRdT ist hier vollumfänglich, so dass „nach den allgemeinen Grundsätzen“ gestrichen werden kann.
65	§ 35 Abs. 2 Nr. 1	Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der hygienisch einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel und, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben,	Klarstellung, da es sich im Sinne der TrinkwV um die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit handelt. Undichte Rohrleitungen haben Wasserverluste zur Folge, insofern reicht es hier nur auf Wasserverluste zu referenzieren.
66	§ 35 Abs. 2 Nr. 2	für Wasserversorgungsanlagen, für die [die auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung] anwendbar ist, zusätzlich die Ergebnisse der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung berücksichtigen,	Das ist eine Doppelregelung zur neuen Art. 8-Verordnung, deshalb ersatzlose Streichung.
67	§ 35 Abs. 2 Nr. 3	die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung umfassen, um die erkannten Risiken, die die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers gefährden könnten, zu verhindern oder zu mindern,	Klarstellung, da es sich im Sinne der TrinkwV um die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit handelt. Konsistenz zu § 35 Abs. 2 Nr. 1.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
68	§ 35 Abs. 2 Nr. 4	zusätzlich zu den nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] oder nach § 82 und § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu treffenden Maßnahmen zur Minderung von Risiken aus den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsversorgungsanlagen weitere Maßnahmen zur Risikobeherrschung festlegen,	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die TrinkwV eine Regelung aufnimmt, die die Anforderungen der neuen Artikel 8-Verordnung ggf. übersteigt und dann auch noch außerhalb des eigentlichen Regelungsbereiches der TrinkwV. Deshalb ersatzlose Streichung.
69	§ 35 Abs. 2 Nr. 7	die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 36 Absatz 1 und gegebenenfalls weiterer Untersuchungen des Rohwassers auf den BetriebsIndikator parameter somatische Coliphagen, das Ergebnis der Risikob Bewertung des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlagen Trinkwasserentnahmestellen nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] und die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamts [einfügen: aktueller Titel; z.Zt. „Vorgehen zur Bestimmung mikrobieller Gefährdungen des Rohwassers nach TrinkwV“] berücksichtigen und mindestens Angaben zum Erfordernis und zur Häufigkeit weiterer Untersuchungen des Rohwassers auf den BetriebsIndikator parameter somatische Coliphagen enthalten.	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie und § 50 Abs. 4 WHG.
70	§ 35 Abs. 3	Die Ergebnisse der Risikob Bewertung und des Risikomanagements nach § 34 Absatz 1 sind zu dokumentieren.	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
71	§ 35 Abs. 3 Nr. 1	eine Beschreibung aller in der betreffenden Wasserversorgungsanlage vorhandenen Prozessschritte von der Wassergewinnung Entnahmestelle über die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers bis zur Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation, inklusive Informationen zu den eingesetzten Aufbereitungs- und Desinfektionsverfahren sowie Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser,	Entnahmestelle bezieht sich immer auf die Stelle der Entnahme von Trinkwasser, z.B. Küchenarmatur. Wassergewinnung ist hier korrekt und ist dann auch konsistent zu den übrigen § der TrinkwV. Aufbereitungsverfahren sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu nennen.
72	§ 35 Abs. 3 Nr. 2	eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikob Bewertung und des Risikomanagements,	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
73	§ 35 Abs. 3 Nr. 5	eine Bestätigung, dass solange kein Umstand bekannt ist abzusehen ist , der bei einer entsprechenden Anpassung des Untersuchungsplans oder bei einer entsprechenden Bestimmung von Untersuchungspflichten eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers verursachen würde,	Umstände sind prinzipiell immer „abzusehen“, das bleibt aber rein spekulativ. Entscheidend muss sein, dass Umstände eintreten und bekannt werden. Dann ist mit der Anpassung des Untersuchungsplans zu reagieren.
74	§ 35 Abs. 3 Nr. 7	einen Anhang, der zur Information der betroffenen Verbraucher nach § 46 Absatz 1 Nummer 6 geeignet ist.	Sollte ersatzlos gestrichen werden, da eine Veröffentlichung des risikobasierten Ansatzes den Sicherheitsanforderungen einer kritischen Infrastruktur entgegensteht. In diesem Fall hat die Sicherheit der Versorgung eine höhere Priorität als die Information der Öffentlichkeit.
75	§ 36 Titel	Untersuchungen auf den Betriebsindikator parameter somatische Coliphagen	Ein angepasster Titel passt besser zum Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
76	§ 36 Abs. 1	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für die Risikobewertung nach § 34 Absatz 1 das Rohwasser, welches aus Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird , auf den Betriebsindikator parameter somatische Coliphagen zu untersuchen. Diese Untersuchung umfasst vier repräsentative Untersuchungen im Abstand von jeweils etwa drei Monaten sowie mindestens zwei anlassbezogene Untersuchungen bei ungewöhnlichen Wetterverhältnissen, wie Starkregen oder Trockenheit. Bereits durchgeführte Untersuchungen in der Vergangenheit können auf Antrag und in Absprache mit dem Gesundheitsamt in Gänze oder in Teilen angerechnet werden.	Analog zur Trübung sollten die somatischen Coliphagen als Betriebsparameter, wie in der EU-Trinkwasserrichtlinie aufgeführt, behandelt werden. Die Regelung sollte analog zu Clostridium perfringens erfolgen, so dass die somatischen Coliphagen nur in Wassergewinnungen mit Oberflächenwasser oder oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser erfolgen muss, da im nicht beeinflussten Grundwasser keine somatische Coliphagen zu erwarten sind. Mit der Ergänzung können bisherige Erkenntnisse genutzt werden und somit den Aufwand für alle Beteiligten reduzieren.
77	§ 36 Abs. 2	Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Betriebsindikator parameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwerts für den Betriebsindikator parameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, so hat der Betreiber die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen, und im Hinblick auf virale Krankheitserreger zu bewerten und sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch	Somatische Coliphagen werden in der EU-Trinkwasserrichtlinie als Betriebsparameter aufgeführt (Anhang II Teil A Nr. 3). Mit dem Betriebsparameter sollte die Aufbereitung bei Vorhandensein von somatischen Coliphagen beurteilt werden, „...ob das Risiko einer unzureichenden Elimination von pathogenen Viren ausreichend unter Kontrolle ist...“. Das sollte auch so 1:1 in der TrinkwV verankert werden.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
		andere als die in Anlage 1 und Anlage 3 Teil I und II genannten Mikroorganismen zu besorgen ist.	Die vorgesehene Formulierung geht über dieses Ziel weit hinaus und fordert eine Sicherstellung, dass keine Besorgnis für eine Schädigung durch „alle möglichen“ Krankheitserreger zu besorgen ist. Unklar ist, mit welcher Methodik die Untersuchung der Eliminationsleistung erfolgen soll. ISO 10705-3 liefert dazu keine konkreten Vorschriften.
78	§ 37 Abs. 1 Nr. 4	basiert auf dem Vorkommen der entsprechenden chemischen Stoffe oder Mikroorganismen im Rohwasser gemäß der Risikob ewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen Trinkwasserentnahmestellen nach	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie und § 50 Abs. 4 WHG.
79	§ 38 Absatz 1 ergänzender Satz nach Nummer 2	(...) Vor Übermittlung der Daten hat das Gesundheitsamt nachzuweisen, dass die Aufbewahrung dieser Daten alle Vorschriften berücksichtigt, die bezüglich der Aufbewahrung von Daten der kritischen Infrastruktur bestehen.	UPKRITIS-Versorgungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet eine diesbezügliche Zertifizierung durchzuführen. Diese Zertifizierung beinhaltet, dass vor der Übersendung von UPKRITIS-Daten der Empfänger die vorgeschriebene Aufbewahrung nachweist. Zu den UPKRITIS-Daten gehört in jedem Fall die Dokumentation von Aufbereitungsabläufen und Maßnahmepläne.
80	§ 38 Abs. 3	(...) , ob die Risikob ewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 die Anforderungen nach § 35 Absatz 1 und 2 erfüllen, vollständig, ausreichend und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten in der Wasserversorgungsanlage entsprechen. Das Gesundheitsamt kann Nachbesserungen verlangen, wenn die Risikob ewertung und das Risikomanagement nicht diesen Anforderungen entsprechen.	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
81	§ 38 Abs. 4	Ergänzung bzgl. Genehmigung der Dokumentation zu § 35 Abs. 3	Es sollte klargestellt werden, wie die Genehmigung der Dokumentation § 35 Absatz 3 von den Gesundheitsämtern erteilt wird. Ist eine aktive Zustimmung der Gesundheitsämter zur Dokumentation notwendig, so sollte es Fristen geben, in der die Unterlagen vom Gesundheitsamt zu bearbeiten sind, um für Planungssicherheit zu sorgen. Alternativ ist eine Genehmigungsregelung denkbar, bei der die Zustimmung des

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
			Gesundheitsamts angenommen wird, z.B. nach Ablauf einer Frist nach Einreichung der Unterlagen.
82	§ 38 Absatz 4 Nr. 1	die zu Grunde liegende Risikob Bewertung und das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage die Anforderungen des § 35 Absatz 1 und 2 erfüllen,	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
83	§ 38 Absatz 4 Nr. 3	der Vorschlag sich plausibel aus der Dokumentation der Risikob Bewertung ergibt,	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
84	§ 38 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a und b	Bewertung in Risikobewertung	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
85	§ 38 Abs. 4 Nr. 5	der Vorschlag, wenn dies erforderlich ist, um eine hygienisch einwandfreie Beschaffenheit Qualität des Trinkwassers sicherzustellen, für bestimmte Parameter einen gegenüber den Vorgaben des § 28 erweiterten Umfang oder eine höhere Häufigkeit von Untersuchungen vorsieht,	Anpassung aus Gründen der Konsistenz.
86	§ 38 Abs. 4 Nr. 7	der Vorschlag über die Untersuchungen nach § 36 Absatz 1 hinausgehende Untersuchungen des Rohwassers auf den Betriebs Indikator parameter somatische Coliphagen im Untersuchungsplan vorsieht,	Anpassung aus Gründen der Konsistenz.
87	§ 38 Abs. 5	Ergänzung bzgl. Genehmigung der Dokumentation zu § 35 Abs. 3	Es sollte klargestellt werden, wie die Genehmigung der Dokumentation § 35 Absatz 3 von den Gesundheitsämtern erteilt wird. Ist eine aktive Zustimmung der Gesundheitsämter zur Dokumentation notwendig, so sollte es Fristen geben, in der die Unterlagen vom Gesundheitsamt zu bearbeiten sind, um für Planungssicherheit zu sorgen. Alternativ ist eine Genehmigungsregelung denkbar, bei der die Zustimmung des Gesundheitsamts angenommen wird, z.B. nach Ablauf einer Frist nach Einreichung der Unterlagen.
88	§ 38 Abs. 6 und Abs. 7	Bewertung in Risikobewertung	Anpassung an den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie.
89	§ 39 Abs. 1	Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. (...)	Eine Untervergabe einzelner Parameter an eine andere Untersuchungsstelle wird hier unverhältnismäßig verkompliziert. Damit ist eine Untervergabe an eine andere Untersuchungsstelle nur möglich, wenn diese Untersuchungsstelle auch selbst die

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
			Proben nimmt. Ein Überbringen der Proben, sowie eine Untervergabe an ein anderes Labor ist dann nicht mehr möglich. Kleinere Labors sind oft nicht in der Lage Spezialanalytik (PBSM, PFAS, HAA-5 etc.) zu analysieren, bzw. lohnt sich eine Etablierung bestimmter Methoden wirtschaftlich nicht. Die Formulierung hätte dann zur Folge, dass die Analytik an ein externes Labor nur dann vergeben werden könnte, wenn dieses auch die Probenahme noch einmal selbst durchführt, was unwirtschaftlich ist.
90	§ 39 Abs. 3	Ein Untersuchungsauftrag an eine zugelassene Untersuchungsstelle muss sich auch auf die Durchführung der Probenahme für die jeweilige Untersuchung erstrecken. Die Untersuchungsstelle kann hierfür auch auf sogenannte „Externe Probennehmer“ zurückgreifen.	Mitarbeiter der WVU, die als externe Probenehmer in das Qualitätssicherungssystem der Untersuchungsstellen eingebunden und vertraglich verpflichtet sind, müssen weiterhin die Proben für die Trinkwasserüberwachung ziehen können. Dies ist für die logistische Bewältigung des Beprobungsaufwands unabdingbar.
91	§ 40 Abs. 2	Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle hat eine Liste der von ihr zugelassenen Untersuchungsstellen unter Angabe der Parameter mit den jeweils akkreditierten Prüfverfahren im Internet zu veröffentlichen oder auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Die Liste der zugelassenen Untersuchungsstellen ist mindestens jährlich zu aktualisieren.	Die Liste sollte regelmäßig aktualisiert werden.
92	Abschnitt 9 Titel	Durchführung von Roh- und Trinkwasseruntersuchungen	In dem Abschnitt wird auch auf das Rohwasser referenziert.
93	§ 42 Abs. 4 Satz 2	(...) Dazu kann eine gestaffelte Stagnationsbeprobung wird die Probe als Zufallsstichprobe nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ entnommen erfolgen. Liegt ein Verdacht einer materialbürtigen metallenen Kontamination an einer bestimmten Entnahmestelle vor, so kann die gestaffelte Stagnationsprobe zur Ermittlung der Kontaminationsquelle herangezogen werden.	Die EU-Trinkwasserrichtlinie gibt in Anhang II, Teil D vor: „ 2. Die Probenahme an den Stellen der Einhaltung genügt folgenden Anforderungen: Die Proben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern, vor allem Kupfer, Blei und Nickel werden ohne Vorlauf an der Zapfstelle des Verbrauchers entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe von einem Liter entnommen.“ Alternative Verfahren mit einer vorgegebenen Stagnationszeit können nur angewendet werden, wenn es hierdurch nicht zu weniger Überschreitungen kommt. Eine gestaffelte Stagnationsprobe (systemische Untersuchung) ist nicht vorgegeben. § 42 Abs. 4 des Referentenentwurfs verfolgt das Ziel repräsentative Messwerte für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher zu ermitteln. Die

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
			Zufallstichprobe wird als geeignetes Verfahren angesehen, da sie die zufällige Nutzung des Verbrauchers widerspiegelt. Bei einem Verdacht einer materialbürtigen metallenen Kontamination wird die gestaffelte Stagnationsprobe zur Ermittlung der Kontaminationsquelle eingesetzt, um gezielt Abhilfe zu schaffen. Mit diesem Verfahren werden 3 Messwerte ermittelt. Sie lassen eine Bewertung der Armatur, der Trinkwasserinstallation und des vom Versorger gelieferten Trinkwasser zu. Für die Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Trinkwasseraufnahme auf der Grundlage dieser drei Messwerte existiert kein anerkanntes Verfahren. Allenfalls lässt sich der Worst Case zum aktuellen Zeitpunkt darstellen, der sich aber nach dem Austausch einer Armatur wieder anders darstellen kann. Der aufgeführte Änderungsvorschlag entspricht den Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie und den Empfehlungen des Umweltbundesamtes „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel (Probennahmeempfehlung)“ vom 18. Dezember 2018 und „Beurteilung materialbürtiger Kontaminationen des Trinkwassers“ vom 13. Mai 2014.
94	§ 42 Abs. 5	Bei der Probennahme zur Untersuchung des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation auf die in Anlage 2 Teil II bezeichneten chemischen Parameter oder auf die Indikatorparameter Eisen und Aluminium kann gilt Absatz 4 entsprechend angewendet werden.	Eine gestaffelte Stagnationsbeprobung ist nicht bei allen Parametern sinnvoll.
95	§ 43 Absatz 1 Nr. 7	für somatische Coliphagen: DIN EN ISO 10705-2, ISO 10705-3.	Obwohl beide Normen in der EU-Trinkwasserrichtlinie aufgeführt sind, ist speziell Teil 3 der ISO 10705 nicht geeignet als Verweisung, weil dort keine konkreten Vorgaben gemacht werden. Es geht dort nur um die Validierung. Im Kapitel 1 = Scope der Norm steht: „This part of ISO 10705 does not give specific details of concentration methods“. Aber gerade diese braucht das Labor, um die Untersuchung im Sinne der TrinkwV durchführen zu können.
96	§ 43 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c	Geruch: DIN EN 1622 die qualitative Untersuchung nach Anhang C der Norm ist geeignet einen für den Verbraucher annehmbaren Geruch zu attestieren und anormale Veränderungen auszuschließen und	Es sollte eine Präzisierung erfolgen, weil eine qualitative Untersuchung nach Norm im 1. Schritt nicht erforderlich ist; ggf. erfolgt erst bei Befunden oder Auffälligkeiten eine detailliertere Prüfung nach DIN EN 1622.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
97	§ 44 Absatz 1	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder von ihm durchzuführenden Untersuchung mit Ausnahme der betrieblichen Untersuchungen unverzüglich und mit folgenden Angaben schriftlich oder auf Datenträgern aufzuzeichnen (Niederschrift):	In der Verordnung werden neben den Pflichtuntersuchungen auch die betrieblichen Untersuchungen geregelt. § 44 in seiner jetzigen Fassung könnte so verstanden werden, dass auch alle Ergebnisse der betrieblichen Untersuchungen dem Gesundheitsamt zu übersenden sind. Dies würde einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Aufwand für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämter bedeuten. Daher die Formulierung der Ausnahme.
98	§ 44 Abs. 2 Satz 1	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen oder einer vom Gesundheitsamt festgesetzten längeren Frist nach dem Abschluss der Untersuchung eine Kopie der Niederschrift zu übersenden; die Pflichten zur unverzüglichen Anzeige von Abweichungen sowie Grenzwert- oder Höchstwertüberschreitungen nach § 47 bleiben davon unberührt.	In der Praxis wird oft in größeren Abständen (z.B. monatlich) ein Datenexport an die Gesundheitsämter übergeben. Diese Verfahrensweise ist mit dem GA abgestimmt. Außerdem eine Klarstellung, dass es eben nur um die Untersuchungen nach Absatz 1 geht.
99	§ 46 Abs. 1 Nr. 2	die aktuellsten aktuellen und repräsentativen Untersuchungsergebnisse und die jeweilige Untersuchungshäufigkeit nach dem Untersuchungsplan für die mikrobiologischen und chemischen Parameter sowie Indikatorparameter zusammen mit dem jeweiligen Grenzwert,	Im Sinne des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses dürfte es mit der vorgeschlagenen Streichung ausreichen, die Verbraucher bzgl. der regelmäßigen Internetbasierten Informationen zu beliefern, bei Bedarf kann sich jede Person für weitere Informationen dann direkt an sein Versorgungsunternehmen melden. Die Information sollte in jedem Fall repräsentativ sein, deshalb hier die Ergänzung.
100	§ 46 Abs. 1 Nr. 3	die Wasserhärte nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der jeweils geltenden Fassung, sowie den die K Calcium-, Magnesium- und Kalium konzentrationen gehalt , wobei diese Konzentrationen Gehalte in den Einheiten Millimol pro Liter und Milligramm pro Liter auszuweisen sind,	Begrifflichkeit ist aus Konsistenzgründen zum übrigen Text anzupassen.
101	§ 46 Abs. 1 Nr. 5	Gesundheits- und Gebrauchshinweise für den Fall einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit,	Nummer des Absatzes ist zu streichen, da Gesundheits- und Gebrauchshinweise im Einzelfall konkret durch das Gesundheitsamt festgelegt werden. Eine pauschale Veröffentlichung ist nicht zielführend und für den Verbraucher verwirrend.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
102	§ 46 Abs. 1 Nr. 6	Einschlägige Informationen über die Risikobewertung des Versorgungssystems die Bewertung der Wasserversorgungsanlage nach dem risikobasierten Ansatz mit der Information nach § 35 Absatz 3 Nummer 7, dabei sind die Anforderungen an die Sicherheit einer kritischen Infrastruktur zu beachten	1:1-Übernahme des Textes aus der EU-Trinkwasserrichtlinie. Eine Veröffentlichung der Bewertung des risikobasierten Ansatzes muss immer den Anforderungen an die Sicherheit einer kritischen Infrastruktur genügen. Eine völlige Offenlegung von Daten etc. steht dem entgegen. Deshalb hier die Ergänzung.
103	§ 46 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a	zur Verringerung der Wasserabnahme und zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und	Ersatzlose Streichung, da Doppelregelung zum § 50 Abs. 3 WHG, wenn, dann sollte man hier die Formulierung aus dem § 50 Abs. 3 WHG 1:1 übernehmen
104	§ 46 Abs. 2 Nr. 1	die Gesamtleistung der Wasserversorgungsanlage oder -anlagen in Bezug auf ihre Effizienz und ihre Wasserverlustzahlen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik	Es ist nicht klar, was unter Effizienz zu verstehen ist, das sollte mit dem Verweis auf die aaRdT konkretisiert werden.
105	§ 46 Abs. 2 Nr. 3	die Struktur der Gebühren oder der Preise pro Kubikmeter Trinkwasser inklusive der fixen und variablen Kosten sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum, sofern diese dem Betreiber obliegt und	Der Betreiber einer WVA wird verpflichtet über die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum (öffentliche Trinkwasserbrunnen) zu informieren. Dies ist aber entsprechend § 50 Abs. 1 Entwurf WHG Aufgabe der Städte und Gemeinden. Diese können sich natürlich hierfür eines Wasserversorgers bedienen und diesen mit der Aufstellung und dem Betrieb öffentlicher Trinkwasserbrunnen beauftragen.
106	§ 47 Abs. 1 Nr. 1	außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,	Klarstellung und Konsistenz zu dem übrigen Text des Entwurfes.
107	§ 47 Abs. 1 Nr. 2	eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers, etwa im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung mit Ausnahme kurzfristiger, vorübergehender Ereignisse im Verteilungsnetz,	Trübungsstöße in der Trinkwasserverteilung (z.B. nach Wiederinbetriebnahme von Leitungen) sollten weiterhin wie bisher von der Anzeigepflicht ausgenommen bleiben.
108	§ 47 Abs. 2 Nr. 1	einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage bei einem plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte für die Indikatorparameter Ammonium und Trübung in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz sofern sie nicht von kurzfristiger, vorübergehender Dauer sind,	Kurzfristige Trübungsstöße und Anstiege beim Ammonium sollten von der Anzeigepflicht ausgenommen werden, da nicht von gesundheitlicher Relevanz.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
109	§ 48 Abs. 5	Wird bei einer ausschließlich der am Ausgang des Wasserwerks einzuhaltende Grenzwert , durchgeführten Untersuchung der für einen der Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA-5) oder Trihalogenmethane (THM) in den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II festgelegte Wert ist , überschritten, so muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich weitere Untersuchungen einleiten in dem vom Ausgang des Wasserwerks entferntesten Teil des Verteilungsnetzes durchführen , um sicherzustellen, dass der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert eingehalten wird. Wird der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert ebenfalls überschritten, gelten die Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2.	Eine Überschreitung des Grenzwertes am Zapfhahn des Verbrauchers ist nicht dadurch zu befürchten, dass der sehr niedrige Wert am Wasserwerksausgang überschritten wird. Die einbezogenen Faktoren in der Ableitung dieses Wertes sind sehr konservativ angesetzt. Dies wird bei diesen WVA durch Messungen im Netz bestätigt, bei denen sich zeigte, dass eine Erhöhung im Netz bei Chlorit, Chlorat und HAA-5 ohne Desinfektionsmaßnahmen nicht stattfindet. Eine unverzügliche Durchführung von Untersuchungen ist darüber hinaus nicht immer möglich. Weiterhin ist nicht immer sichergestellt, dass es im entferntesten Teil des Verteilungsnetzes geeignete Probennahmestellen gibt bzw. diese immer zugänglich sind.
110	§ 51 Abs. 1	Wird in einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Trinkwasserinstallation Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage der technische Maßnahmenwert der Anlage 3 Teil II für den Parameter Legionella spec. überschritten, so hat der Betreiber unverzüglich Nachuntersuchungen durchführen zu lassen. Bestätigen sich die Ergebnisse so hat der Betreiber unverzüglich	Es ist die Harmonisierung mit den aaRdT (DVGW W 551) herzustellen.
111	§ 51 Abs. 1 Nr. 4	(...) 4. unverzüglich die versorgten Verbraucher über die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes zu informieren,	Die unverzügliche Information der versorgten Verbraucher über die Überschreitung ist notwendig, damit sie ohne Zeitverzögerung ggf. Maßnahmen zum Selbstschutz ergreifen können, bis die Risikoabschätzung vorliegt und die dort genannten Maßnahmen vom Betreiber umgesetzt werden. Die Informationspflicht gemäß § 52 Absatz 4 greift zu spät, da durch die Vorortbegehung und Anfertigung einer Risikoabschätzung mehrere Wochen bis Monate vergehen können.
112	§ 52 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2	(...) 1. über das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und 2. über Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die erforderliche Maßnahmen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 darstellen können,	Der Betreiber muss die Verbraucher nicht erst nach Vorliegen der Risikoabschätzung über Einschränkungen für die Verwendung des Wassers informieren, sondern bereits nach Erhalt des Prüfberichts. Um diesen zeitlichen Verlauf deutlich herauszustellen ist die Reihenfolge zu ändern.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
		<ol style="list-style-type: none"> 1. über die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes sowie Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die erforderliche Maßnahmen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 darstellen können und 2. über das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2, 	
113	§ 53 Abs. 4	Zugelassene Untersuchungsstellen, die Untersuchungen nach § 31 durchführen, haben der obersten Landesgesundheitsbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle dem Umweltbundesamt jeweils bis zum 1. März folgende Daten zu den im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Untersuchungen nach § 31 zu melden:	Meldewege, die für alle Berichtspflichtigen bislang gelten, sollten einheitlich weitergeführt werden. Die neuen Anzeige- und Meldepflichten an das UBA werden als kostenintensiv und personalintensiv eingeschätzt. Es handelt sich hierbei zum großen Teil um Doppelmeldungen, da die meisten Daten den Gesundheitsämtern und Landesbehörden schon vorliegen. Es ist kein Grund zu sehen, von der Systematik des Meldeweges GA - Landesbehörde-Bund abzuweichen. Eine Ausweitung der Meldung aller, auch der unauffälligen Befunde an das GA würde die notwendigen Daten für das UBA innerhalb der Behörden in der bisherigen Systematik bereitstellen. Zurzeit werden die Proben unter der Identifikationsnummer der Probennahmestellen geführt. Eine Unterscheidung der Labordaten in systemische Untersuchungsergebnisse und andere Untersuchungsergebnisse (Weitergehende Untersuchungen, Kaltwasseruntersuchungen, Kontrolluntersuchungen nach Sanierungen) ist zurzeit nicht möglich.
114	§ 53 Abs. 5	Das Umweltbundesamt kann bestimmen, dass für die Meldung nach Absatz 4 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind. Das Umweltbundesamt legt unter Berücksichtigung des nach § 44 Abs. 1 festgelegten einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens ein Format (Schnittstelle) für die elektronische Datenübermittlung der Meldung nach Absatz 4 fest.	Die Übermittlung aller Untersuchungen nach § 31 ans UBA beinhaltet für die Untersuchungsstellen einen hohen organisatorischen Aufwand, solange Format und Schnittstelle zur elektronischen Datenübertragung nicht geklärt sind. Deshalb sollte die Vorgehensweise einheitlich sein.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
115	§ 54 Abs. 4 Nr. 1	die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen oder, wenn Schutzzonen nicht festgesetzt sind, die Besichtigung der Umgebung der Wassergewinnungs fassungsanlage, soweit die Umgebung der Wassergewinnungs fassungsanlage für die Wassergewinnung von Bedeutung ist, und	Die Schutzzonen werden u.a. in den jeweiligen Schutzzonenverordnungen geregelt. Das ist nicht im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter. Eine Doppelregelung ist zu vermeiden. In Verbindung mit dem neu eingeführten Risikomanagement im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen wird dem Sachverhalt ebenfalls Rechnung getragen.
116	§ 54 Abs. 5	Zur Durchführung der Prüfungen richtet das Gesundheitsamt ein Überwachungsprogramm auf der Grundlage geeigneter stichprobenartiger Untersuchungen ein. Dabei sollen insbesondere auch Wasserversorgungsanlagen einbezogen werden, durch die nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Trinkwasser an öffentlichen Orten bereitgestellt wird. Auf eine Untersuchung auf den Parameter Kupfer kann in der Regel verzichtet werden, wenn der pH-Wert im Wasserversorgungsgebiet größer oder gleich 7,8 ist es aufgrund der Zusammensetzung des Trinkwassers im Wasserversorgungsgebiet keine Einschränkung für den Werkstoff Kupfer als Installationsmaterial gibt.	Die Ausnahme von der Regel muss sich aus der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser herleiten. Der pH-Wert von 7,8 ist mehr oder weniger willkürlich gegriffen.
117	§ 57 Abs. 2	Zu den Büchern oder sonstigen Unterlagen nach § 15a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes gehören insbesondere die Niederschriften nach §§ 44 und 61, die dem neuesten Stand entsprechenden technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage sowie Unterlagen über die dazugehörigen Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, über die Umgebung der Wassergewinnungs fassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.	Angaben zu den Schutzzonen oder den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen sind im Sinne des Infektionsschutzgesetzes nicht relevant. Im Übrigen ist jede Umgebung einer Wassergewinnungsanlage von Bedeutung.
118	§ 58 Abs. 1 Satz 2	Abweichend von Satz 1 können bei einem Verteilungsnetz Proben im Wasserwerk oder im Verteilungsnetz genommen werden, wenn bezüglich des jeweiligen Parameters keine nachteiligen Veränderungen des Trinkwassers im Verteilungs system netz zu erwarten sind.	Begriff taucht hier einmalig auf, ansonsten wird immer Verteilungsnetz verwendet.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
119	§ 61 Nr. 5 Buchstabe a	Neuer Einschub cc) die Nichteinhaltung des nach § 8 in Verbindung mit Anlage 3 Teil II festgelegtem technischen Maßnahmenwertes für Legionella spec.,	Da in § 18 Nr. 4 zusätzlich die Desinfektion in Wasserverteilungsanlagen aufgenommen wurde, sollte hier eine Ermächtigungsgrundlage für das Gesundheitsamt geschaffen werden.
120	§ 65 Abs. 3 Satz 3	In diesem Fall legt es nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle für den betroffenen Indikatorparameter fest, bis zu welchem Maßnahmenhöchstwert oder mit welcher abweichenden Anforderung und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird.	Ergänzung sollte wie in § 65 Abs. 4 übernommen werden.
121	§ 66 Abs. 1	Kann bei der Überschreitung eines in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerts oder eines nach § 7 Absatz 3 festgelegten Höchstwerts für chemische Parameter die Trinkwasserqualität durch die getroffenen Maßnahmen nach § 65 Absatz 2 nicht unverzüglich wiederhergestellt werden, so kann das Gesundheitsamt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle die Abweichung von einem Grenz- oder Höchstwert zulassen, (...)	Ergänzung sollte wie in § 65 Abs. 4 übernommen werden.
122	§ 69 Abs. 5	Bis zum 31. Dezember 2026 übermittelt die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von dieser benannte Stelle dem Bundesministerium für Gesundheit oder der von diesem benannten Stelle einen Bericht mit Informationen über die Bewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung]. Der Bericht ist alle sechs Jahre zu aktualisieren und erneut zu übermitteln.	Regelung gehört in die neue Art. 8-Verordnung.
123	Anlage 1 Teil 1 und Teil 2	Intestinale Enterokokken	Ergänzung entspricht 1:1 der EU-Trinkwasserrichtlinie und dem Bezug auf das eingesetzte Untersuchungsverfahren.
124	Anlage 2 Teil 1 Microcystin-LR Bemerkungen	Dieser Parameter ist nur im Fall potenzieller Blüten in der Ressource zu bestimmen (ansteigende Cyanobakterienabundanz bzw. Massenentwicklungspotenzial).	Das „Massenentwicklungspotenzial“ sollte durch Angabe eines Richtwertes für Zellzahl oder Biovolumen konkretisiert werden, ansonsten herrscht eine unklare Untersuchungslage.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
125	Anlage 2 Teil 1 Pestizide Bemerkungen	<p>(...) Ein Pestizid-Metabolit wird für Trinkwasser als relevant eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder dass er an sich oder in Form seiner Transformationsprodukte deren Bildung nach der Risikobewertung als möglich angesehen wird für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt. Für diejenigen relevanten Metabolite, deren Transformationsprodukte ausschließlich durch oxidative Aufbereitungsverfahren entstehen, findet der Grenzwert keine Anwendung, wenn die Bewertung nach § 34 ergibt, dass der Betreiber ein oxidatives Aufbereitungsverfahren nicht anwendet. Unabhängig davon muss die Bewertung nach § 34 ergeben, dass der relevante Metabolit an sich nicht in Konzentrationen vorliegt, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.</p>	<p>Hier sollte präzisiert werden, dass ein Metabolit dann als relevant zu betrachten ist, wenn die Risikobewertung zu dem Schluss kommt, dass die Bildung von Transformationsprodukten bei der Trinkwasseraufbereitung möglich ist und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Seit 2005 ist bekannt, dass der fungizide Pflanzenschutzmittelwirkstoff Tolyfluanid in der Umwelt zum mobilen und persistenten N,N-Dimethylsulfamid (DMS) abgebaut wird. DMS wurde bisher als nicht relevanter Metabolit (nrM) eingestuft, zuletzt in der am 29.07.2022 vom UBA veröffentlichten „Empfehlungsliste für das Monitoring von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten in deutschen Grundwässern“. Es ist dort mit dem Gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) von 1 µg/l bewertet. Bei der oxidativen Trinkwasseraufbereitung (Ozonung) entsteht aus DMS das Nitrosamin N-Nitroso-Dimethylamin (NDMA). Ein Nitrosamin, das stark gentoxisches Potenzial besitzt. NDMA ist vom Umweltbundesamt mit einem GOW von 0,01 µg/l bewertet. Mit Veröffentlichung der jetzt im Entwurf vorliegenden Trinkwasserordnung würde DMS von einem Tag auf den anderen von einem nicht relevanten zu einem relevanten Metaboliten, wenn die Einstufung als relevanter Metabolit ohne Berücksichtigung der tatsächlich zum Einsatz kommenden Aufbereitungsverfahren und damit ohne Risikobewertung erfolgen würde. Allein ausschlaggebend wäre dann die Definition der relevanten Metaboliten, wie sie die neue Trinkwasserverordnung formuliert. Es gibt für DMS keine toxikologische Neubewertung. Von dieser Regelung der TrinkwV wäre allein in Baden-Württemberg mindestens jedes fünfte WVU betroffen, denn in dieser Häufigkeit ist DMS in Konzentrationen größer 0,1 µg/l in den Rohwässern nachzuweisen. Ohne eine Ausnahmegenehmigung der Gesundheitsämter dürfen diese Trinkwässer dann nicht mehr an die Verbraucher abgegeben werden. Das „Phänomen DMS“ zeigt, dass die Definition der relevanten Metaboliten in der neuen Trinkwasserverordnung sehr sorgfältig formuliert werden muss. Dafür sprechen weitere Gründe: weitere Gründe: 1. Obwohl die Anwendung von Tolyfluanid als Pflanzenschutzmittel seit 2007 zunächst verboten und seit 2010 die Zulassung widerrufen wurde, ist im Grundwasser überwiegend noch keine Abnahme der DMS-Konzentrationen</p>

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
			<p>festzustellen. Das DMS-Problem wird sich in den nächsten Jahren also nicht von allein lösen.</p> <p>2. Die WVU können in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen keine zusätzlichen Maßnahmen ergreifen, um die Konzentrationen von DMS im Rohwasser zu minimieren. Mehr als die Nicht-Anwendung von Tolyfluamid aufgrund der fehlenden Zulassung ist nicht erreichbar.</p> <p>3. Es gibt für DMS keine Aufbereitungsverfahren, mit denen es aus dem Rohwasser entfernt werden kann. Selbst die Umkehrosiose (UO) wird aufgrund der Molekülgröße und Struktur von DMS als ungeeignetes Verfahren eingeschätzt. Auch wenn die UO im einen oder andere Fall bei niedrigen DMS-Konzentrationen zu zufriedenstellenden Aufbereitungsergebnissen führen kann, stehen ihrem Einsatz neben den hohen Kosten für das Verfahren der Mehrbedarf an Rohwasser entgegen (bei der UO fallen bis zu 20 % des aufbereiteten Rohwassers als Abwasser an). Wo die UO als Aufbereitungsverfahren zum Einsatz kommt, müssen somit höhere Wasserrechte für die Trinkwassergewinnung beantragt werden. In sensiblen Naturräumen (bei grundwasserabhängigen Lebensraumtypen und Arten) sind diese höheren Wasserrechte nicht genehmigungsfähig, denn die Mehrentnahme ist fachlich nicht zu begründen, da die Entfernung von DMS aus dem Rohwasser toxikologisch nicht geboten ist, sofern der GOW für DMS eingehalten wird.</p> <p>4. Der risikobewertungsbasierte Ansatz der neuen TrinkwV selbst gebietet zudem die individuelle Betrachtung der jeweiligen Versorgungssituation. Es ist nur dort zu agieren, wo ein Problem/eine Belastung besteht oder angenommen werden kann, dadurch dass oxidative Aufbereitungsverfahren angewendet werden, in deren Folge mit der Bildung von NDMA zu rechnen ist oder dass unabhängig davon, DMS selbst in Konzentrationen größer des GOW im Rohwasser vorkommt.</p> <p>Es wird insgesamt deutlich, dass die WVU mit der jetzigen Definition der relevanten Metabolite im Entwurf der TrinkwV in eine nicht aufzulösende Problematik getrieben werden. Es ist deshalb unumgänglich, die Definition auf die eigentliche Problematik einzugrenzen und entsprechend DMS (oder vergleichbare Metabolite) von der Definition auszunehmen.</p>

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
		Es sind nur solche Pestizide zu untersuchen, deren Vorkommen im betreffenden Wassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist und die dem Betreiber durch die zuständige Behörde angezeigt werden . Der Grenzwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide. Für die Pestizide Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid gilt abweichend jeweils der Grenzwert von 0,000 030 mg/l.	Da die WVU keine Kenntnis darüber haben welche Pestizide, wo, wie und in welchen Mengen im betreffenden Wassereinzugsgebiet eingesetzt werden (Landwirtschaft, Gartenbau, Deutsche Bahn AG, private Nutzungen etc.), müssen die zuständigen Behörden hierzu Informationen generieren und sie den Betreibern zur Verfügung stellen.
126	Anlage 2 Teil 2 Arsen Grenzwert	0,004 0,010 mg/l	<p>Es liegen unseres Wissens keine neuen Erkenntnisse im Sinne der Technikfolgenabschätzung vor, die eine Absenkung des Grenzwertes der EU-Trinkwasserrichtlinie von 0,01 mg/l begründen würden. Hier sollte der bisher gültige Grenzwert beibehalten werden.</p> <p>Die möglichen Konsequenzen der Absenkung des Arsengrenzwertes von 10 auf 4 µg/l insbesondere auf Aktivkohlen werden kritisch gesehen. Bei den derzeit schon knapp verfügbaren Ressourcen und gestörten Lieferketten könnten sich zukünftig deutlich weitere Einschränkungen ergeben. Dies lässt sich wie folgt detaillieren:</p> <p>Die Reinheitsanforderungen für granulierten Aktivkohlen werden mit der DIN EN 12915-1 definiert. Demnach dürfen wasserextrahierbare Metalle, u.a. Arsen, nach einer vorgegebenen Testmethode nur in max. festgelegten Konzentration vorliegen. Für Arsen liegt dieser Wert aktuell bei 10 µg/l, analog dem derzeitigen Grenzwert für Trinkwasser. Falls dieser Wert in gleicher Weise wie der Trinkwassergrenzwert auf 4 µg/l verringert würde, werden viele Aktivkohlen auf Basis Steinkohle diese Reinheitsanforderung nicht mehr einhalten können.</p> <p>Nach aktuellen Messungen des TZW, die im Rahmen des DVGW-Projektes „Alu-Carbon“ durchgeführt wurden, betrifft dies ca. 50 % der Steinkohle-Aktivkohlen.</p> <p>Der in der Begründung genannte Erfüllungsaufwand durch die Absenkung des Parameterwerts für Arsen für die zentralen WVA ist nicht nachvollziehbar, weil insbesondere die Betroffenheit, die Kosten und auch die Realisierungsfristen nicht sachgerecht eingeschätzt werden.</p> <p>Die gleichzeitig mit dem Referentenentwurf anzupassende Mineral- und TafelwasserVO soll gleichzeitig keinen neuen Grenzwert erhalten. Hier gilt weiterhin 0,010 mg/l.</p>

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
127	Anlage 2 Teil 2 Chlorat Grenzwert und Bemerkungen	<p>0,070 0,25 mg/l</p> <p>Ein Grenzwertwert von 0,70 mg/l gilt, wenn zur Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Desinfektionsverfahren, insbesondere Chlordioxid, zum Einsatz kommt, bei dem Chlorat entsteht. Zudem gilt der Wert beim Einsatz von Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks 0,20 mg/l Chlorat nicht überschritten werden. Der Parameter ist nur zu bestimmen, wenn eine Desinfektion mit Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit erfolgt. Die Bestimmung von Chlorat kann unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung erfolgen.</p> <p>Der Parameter ist nur zu bestimmen, wenn eine Desinfektion mit Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit erfolgt. Für die zeitweise Dosierung gilt ein Grenzwert von 0,20 mg/l. Bei kurzfristigen Notfällen kann ein Wert von 0,70 mg/l bei der Desinfektion mit Natrium- oder Calciumhypochlorit akzeptiert werden. Die Bestimmung von Chlorat kann unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung erfolgen. Bei der Desinfektion mit Chlordioxid gilt der Grenzwert für die zeitweise Dosierung als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l zugegeben werden. Zudem gilt der Wert beim Einsatz von Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks 0,020 mg/l Chlorat nicht überschritten werden.</p>	<p>Anpassung im Sinne einer 1:1-Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie und den Ergebnissen einer aktuellen DVGW-TZW-Studie.</p> <p>Mit der nicht nachvollziehbaren Verschärfung ist ein Chlordioxideinsatz zukünftig in Deutschland kaum mehr möglich. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass es augenscheinlich ein Missverständnis zur DESIRE-Studie des DVGW-TZW gibt. Dort wurde nach umfangreicher Forschungsarbeit ein Wert von 0,70 mg/l am Zapfhahn empfohlen.</p>
128	Anlage 2 Teil 2 Chlorit Grenzwert und Bemerkungen	<p>0,20 0,25 mg/l</p> <p>Ein Grenzwertwert von 0,70 mg/l gilt, wenn zur Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Desinfektionsverfahren, insbesondere Chlordioxid, zum Einsatz kommt, bei dem Chlorit entsteht. Zudem gilt der Wert beim Einsatz von Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks 0,20 mg/l Chlorit nicht überschritten werden. Der Parameter ist nur zu bestimmen, wenn eine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt.</p>	<p>Anpassung im Sinne einer 1:1-Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie und den Ergebnissen einer aktuellen DVGW-TZW-Studie.</p> <p>Mit der nicht nachvollziehbaren Verschärfung ist ein Chlordioxideinsatz zukünftig in Deutschland kaum mehr möglich. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass es augenscheinlich ein Missverständnis zur DESIRE-Studie des DVGW-TZW gibt. Dort wurde nach umfangreicher Forschungsarbeit ein Wert von 0,70 mg/l am Zapfhahn empfohlen.</p>

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
		Der Parameter ist nur zu bestimmen, wenn eine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt. Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid zugegeben wird. Zudem gilt der Wert beim Einsatz von Chlordioxid als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks 0,060 mg/l Chlorit nicht überschritten werden.	
129	Anlage 2 Teil 3 Arsen Übergangsregelung	Ersatzlose Streichung der Übergangsregelung für Arsen	Es liegen unseres Wissens keine neuen Erkenntnisse im Sinne der Technikfolgenabschätzung vor, die eine Absenkung des Grenzwertes der EU-Trinkwasserrichtlinie von 0,01 mg/l begründen würden. Hier sollte die Übergangsregelung entfallen (s. Kommentar oben).
130	Anlage 2 Teil 3 Chrom Übergangsregelung	Anpassung des Übergangszeitraumes bis 12. Januar 2036	1:1-Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie, es ist nicht nachvollziehbar, warum der Übergangszeitraum verkürzt werden soll. Die gleichzeitig mit dem Referentenentwurf anzupassende Mineral- und TafelwasserVO soll gleichzeitig keinen neuen Grenzwert erhalten. Hier gilt weiterhin 0,050 mg/l.
131	Anlage 3 Teil 2 Legionella spec. Technischer Maßnahmenwert	99 KBE < 100 KBE /100 ml	Hiermit wird gegenüber der bisherigen TrinkwV und den aaRdT ein neuer Technischer Maßnahmenwert eingeführt. Es empfiehlt sich auch mit Blick auf den Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie den bisherigen Wert beizubehalten. Zudem täuscht der Wert von 99 KBE eine Genauigkeit vor, die die Analyse nicht bieten kann.
132	Anlage 3 Teil 3 Überschrift	Spezieller Betriebsindikator parameter für das Auftreten bestimmter mikrobieller Gefährdungen	Siehe Anmerkungen zu § 36.
133	Anlage 4 Überschrift	Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe Radionuklide und Dosisbegrenzungen	Radon-222 und die Richtdosis sind keine „radioaktiven Stoffe“. Radon-222 ist ein Radionuklid, dass i. S. § 3 Abs. 4 StrlSchG kein radioaktiver Stoff ist. Die Richtdosis ist eine zu berechnende Größe. Der Konflikt mit der Auslegung nach dem StrlSchG ist zu vermeiden, oder es ist ein Hinweis in der TrinkwV z. B. über eine Begriffsbestimmung zum „radioaktiven Stoff“ definiert werden.

**DVGW-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Stand 18.08.2022)**



DVGW	Fundstelle	Änderungsvorschlag Streichungen durchgestrichen und in rot Ergänzungen fett und in blau	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.			
134	Anlage 4 Teil II Abs. 2 Satz 3	Die Aktivitätskonzentrationen von K-40, Tritium und Radon ium -222 sowie kurzlebige Radon-Zerfallsprodukte bleiben unberücksichtigt.	Falsches Radionuklid.
135	Anlage 4 Teil II Überschrift Tabelle	Referenz-Aktivitätskonzentrationen für radioaktive Stoffe Radionuklide im Trinkwasser	s.o.
136	Anlage 5 Teil I Trübung Referenzwert	im Filtrat: a) 0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Proben Messwerte je Monat und b) in keiner Probe darf der kein Messwert darf von 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) überschreiten überschritten werden	Forderung ist nicht umsetzbar, da zur Kalkulation der 95 % eine Definition der Datenpunkte je Zeiteinheit fehlt. Zudem kommt es durch Filterspülungen, Pumpenwechsel oder Ähnlichem zu kurzfristigen, betriebsbedingten Überschreitungen der 1,0 NTU. Hierbei ist die Ursache bereits bekannt und muss nicht erforscht werden. Daher die Ergänzung.
137	Anlage 6 Teil I Anmerkung 2	(...) Intestinale Enterokokken (...) Geruch (als TON) (...) Parameter der Gruppe B sind alle in den Anlagen 1 bis 3 Teil I festgelegten Parameter unter den dort gegebenenfalls genannten Bemerkungen und Bezugnahmen Bedingungen , wenn die Parameter nicht bereits als Parameter der Gruppe A zu untersuchen sind.	Konsistenz im Text. Angabe als „TON“ ist zu streichen, da der Grenzwert des Parameters Geruch „für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung“ definiert ist und die Untersuchung gem. DIN EN 1622 Anhang C (Qualitatives, vereinfachtes Verfahren) für die Routineüberwachung völlig ausreichend ist. Klarstellung, dass Legionella spec. und somatische Coliphagen nicht zum Umfang der Gruppe B gehören.
138	Anlage 6 Teil II Überschrift Tabelle	Häufigkeit der Untersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe Radionuklide	s.o.
139	Anlage 7 Teil I		
140	Anlage 7 Teil II Überschrift Tabelle	Verfahrenskennwerte für die Untersuchung auf radioaktive Stoffe Radionuklide	s.o.
141	Anlage 7 Teil II Tabelle Radium und Radon	Radium-222 Radon-222 Radon-228 Radium-228	